



Einladung zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung

am Sonntag, dem 26. Mai 2024 um 13:00 Uhr
in der Orangerie des Landgestüts Dillenburg,
Wilhelmstr. 24, 35683 Dillenburg

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Protokoll der Mitglieder- und Delegiertenversammlung vom 21. Mai 2023 in Warendorf
3. Feststellen der Beschlussfähigkeit
4. Wahl eines Versammlungsleiters
5. Bericht des Vorsitzenden
6. Bericht des Zuchtleiters
7. Bericht des Beiratsvorsitzenden
8. Bericht der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle
9. Jahresabschlussrechnung 2023 und Vermögensübersicht
10. Bericht der Rechnungsprüfer
11. Entlastung des Vorstandes
12. Satzungsänderungen Teil A / Teil B wie beiliegend im Wortlaut wiedergegeben
13. Ehrungen
14. Wahl des 1. Vorsitzenden
15. Wahl des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
16. Wahl des 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
17. Wahl des Rechnungsführers
18. Wahl des Schriftführers
19. Wahl des Rechnungsprüfers
20. Wahl des stellvertretenden Rechnungsprüfers
21. Wahl von drei Schlichtern und zwei stellvertretenden Schlichtern sowie Verabschiedung der Schlichtungsordnung
22. Anträge der Delegierten
23. Sonstiges

Für den Vormittag ist eine Stallführung geplant. Hierzu bitten wir alle daran Interessierten frühzeitig um eine kurze, unverbindliche Anmeldung, um den Umfang einplanen zu können. Wir geben die dann geplanten Zeiten rechtzeitig über unsere Internetpräsenz und Social-Media-Kanäle bekannt.

Des Weiteren möchten wir jedes Mitglied herzlich zu unserem Frühjahrsfest anlässlich des 50jährigen Bestehens des ZfdP e.V. am Vorabend der Mitglieder- und Delegiertenversammlung in Dillenburg einladen unser Gast zu sein. Bitte melden Sie sich hierfür bis spätestens 10. Mai 2024 über die Emailadresse info@zfdp.de an.

André Hascher
Vorsitzender

Satzungsänderungen

A. Vereinsrechtliche Bestimmungen

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahmeanträge für eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft, die in schriftlicher Form, in Textform oder in Form anderer verfügbaren Verbands-Online-Medien vorliegen müssen, entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des Rechtes von Züchtern auf Mitgliedschaft. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Verein eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden. Diese vertretungsberechtigte Person kann, wenn selbige nicht ordentliches Mitglied des ZfdP ist, nicht in ein Ehrenamt des ZfdP gewählt werden. [...]

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

[...]

2. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist der Geschäftsstelle schriftlich, in Textform oder über andere verfügbaren Verbands-Online-Medien zu erklären.

3. [...] Der ~~Beschluss über den~~ Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den ~~Ausschlussbeschluss des Vorstandes~~ Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang ~~des Ausschließungsbeschlusses~~ der Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden, der diesen der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen muss. ~~Das ausgeschlossene Mitglied ist zu dieser Versammlung per eingeschriebenem Brief einzuladen, hat Rederecht zur Rechtfertigung und Stimmrecht in dieser Sache.~~ Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig. [...]

7. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft ~~oder die Ruhendstellung~~ hat den sofortigen Verlust der Mitgliederrechte zu Folge, befreit jedoch nicht von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem ZfdP.

A.6.2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

[...]

b) die Satzung und die Bestimmungen der Zuchtprogramme des ZfdP, sowie die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten, ~~bei Wahlen zum Ehrenamt persönlich anwesend zu sein.~~ Bei Abwesenheit aus wichtigem Grund muss eine Bestätigung zur Kandidatur und zur Wahl eine Erklärung zur Annahme des Ehrenamtes vorliegen,

[...]

d) einen Wohnsitzwechsel umgehend und schriftlich in Textform oder über andere verfügbaren Verbands-Online-Medien der Geschäftsstelle mitzuteilen, [...]

g) An- und Verkäufe eingetragener Zuchtpferde sowie deren Ausscheiden aus der Zucht sind schriftlich, in Textform, elektronisch oder über andere verfügbaren Verbands-Online-Medien der Geschäftsstelle des ZfdP bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu melden. [...]

A.10 Organisation und Organe des ZfdP

[...]

4. Über jede Sitzung bzw. Versammlung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen ~~Schriftführer~~ Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 4 Wochen zu den Akten in der Geschäftsstelle zu ~~nehmen~~ geben.

A. 10.2 Delegiertenversammlung

[...]

4. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Er hat das Recht, die Leitung der Delegiertenversammlung ~~mit Zustimmung der Versammlung zeitweise oder ganz~~ einem ~~seiner Stellvertreter~~ anderen ordentlichen Mitglied des ZfdP zu übertragen. [...]

14. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

[...]

b) Entlastung und Abberufung ~~der Mitglieder des Vorstandes~~ des geschäftsführenden Vorstandes, des Rechnungs- und des Schriftführers aus wichtigem Grund, [...]

16. Die Beitrags- und Kostenordnung sowie die ~~Schlichtungsstellenordnung~~ Schlichtungsordnung sind ebenso wie die Zuchtprogramme und die Geschäftsordnung nicht Bestandteil der Satzung.

A.10.3 Vorstand

[...]

5. [...] Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so sind die ~~anderen Mitglieder~~ verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ~~eine Ergänzungswahl durchführen zu lassen~~ ein anderes ordentliches ZfdP-Mitglied für die restliche Amtszeit zu berufen. [...]

10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder schriftlich ~~oder in Textform~~, wenn sich in einer ~~ordnungsgemäße ordnungsgemäß~~ einberufenen Sitzung wenigstens drei seiner Mitglieder ~~anwesend sind~~ an der

Abstimmung beteiligen bzw. bei schriftlicher oder textlicher Beschlussfassung wenigstens drei seiner Mitglieder mitwirken. [...]

~~12. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom sitzungsleitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.~~ Ist der von der Delegiertenversammlung gewählte Schriftführer an der Sitzungsteilnahme verhindert, so kann der Vorsitzende bzw. der die Sitzung leitende Stellvertreter eine andere geeignete Person mit der Protokollführung beauftragen, die aber Mitglied des Vereines sein muss, oder in dessen Diensten steht. [...]

Besondere Aufgaben des Vorstandes

[...]

f) die Beitrags- und Kostenordnung und die ~~Schlichtungsstelleneordnung~~ Schlichtungsordnung der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagen; [...]

j) unter Mitwirkung des Zuchtleiters weitere ordentliche Mitglieder in die ~~Bewertungskommissionen~~ Kommission für Hengste, Stuten und Fohlen zu berufen; [...]

2. Dem Vorstand obliegt ferner das zeitweise Ruhen der Mitgliedschaft eines Mitgliedes anzuordnen, ~~Verweise auszusprechen oder Sanktionen wie den Entzug des Ehrenamtes auf Zeit anzuordnen.~~

A.10.4. Beirat

[...]

2. [...] Scheidet der Beiratsvorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, rückt der stellvertretende Beiratsvorsitzende in den Vorstand nach. Der Beiratsvorsitzende sowie auch sein Stellvertreter werden von den Beiratsmitgliedern entlastet und können aus wichtigem Grund von ihren Ämtern abberufen werden.

[...]

6. [...] Für die Wahlhandlungen des Beirates gelten die Bestimmungen zu 10.3. Ziff. 6 ~~und A.10.2 Ziff. 15 S. 2–4 der Satzung entsprechend~~, wenn sich nicht eine Mehrheit für ein anderes Wahlverfahren entscheidet.

[...]

8. Zeit und Frist der Einladung zur Beiratssitzung sind in der Beiratsordnung festgelegt.

A.10.5 Landesgruppenversammlungen

[...]

2. Die ordentliche Landesgruppenversammlung hat mindestens einmal jährlich ~~bis spätestens 15.04. des laufenden Jahres~~ stattzufinden. Die Tagesordnung zur Landesgruppenversammlung wird vom Vorsitzenden der Landesgruppe festgelegt. An ~~der ordentlichen Landesgruppenversammlung~~ den Landesgruppenversammlungen kann der Vorstand teilnehmen.

3. Ort und Zeit der Landesgruppenversammlung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen zuvor durch Briefpost, ~~in Textform~~ oder durch Vereinsmitteilung per Zeitschrift an die zuletzt vom Mitglied gemeldete Anschrift mitgeteilt werden. [...]

6. Die Landesgruppenversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl des Landesgruppenvorsitzenden, der kraft seines Amtes Delegierter ist;

b) ~~Wahl des Stellvertreters des Landesgruppenvorsitzenden,~~

~~b) c) Wahl der weiteren Delegierten und Ersatzdelegierten der Landesgruppe gemäß Ziff. 7;~~

~~c) Wahl des Stellvertreters des Landesgruppenvorsitzenden aus dem Kreis der gewählten Delegierten;~~

[...]

8. Der Landesgruppenvorsitzende, der Stellvertreter, die Delegierten, die Bewertungskommissionsmitglieder und der Jungzüchtervertreter werden beginnend mit dem Jahr 2015 im dreijährigen Turnus gewählt. Das Amt ~~des Landesgruppenvorsitzenden, seines Stellvertreters,~~ der Delegierten und das Amt als Bewertungskommissionsmitglied endet mit der Erklärung gegenüber dem ~~Vorsitzenden der Landesgruppe und an den~~ Vorstand, das Amt niederzulegen, im Übrigen durch Ablauf der Amtszeit ~~zur ordentlichen Landesgruppenversammlung im Wahljahr~~, durch Tod oder Ausscheiden aus dem ZfdP. [...]

10. [...] Ansonsten wird von der Landesgruppenversammlung ein anwesendes ~~ordentliches~~ Mitglied zum Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit gewählt. [...]

A.10.6 Rassevertretung (Rassegremium)

[...]

~~2. Die Mitglieder mit mindestens einem eingetragenen Zuchtpferd einer Rasse mit eigenem Zuchtbuch gemäß Satzung Teil B und Zuchtprogramm können je für sich zusätzlich aus ihrer Mitte einen Rassevertreter per offener Briefwahl alle drei Jahre wählen und können als Rassevertreter gewählt werden.~~ Der Zuchtleiter empfiehlt dem Vorstand für Rassen mit eigenem Zuchtbuch gemäß Satzung Teil B und Zuchtprogramm mit mindestens 25 eingetragenen Zuchtieren einen möglichen Rassevertreter. Die Rassevertreter werden nach Beschluss durch den Vorstand berufen.

3. Das Rassegremium hat folgende Aufgaben:

a) Wahl des Rassegremiumsvorsitzenden ~~und seines Stellvertreters~~ aus dem Kreis der ~~gewählten~~ berufenen Rassevertreter ~~in einfacher Mehrheit~~. Der Rassegremiumsvorsitzende ist kraft seines Amtes Mitglied des Beirates. Bei seiner Verhinderung wird er von seinem Stellvertreter vertreten.

[...]

4. Die Amtszeit der Rassevertreter und des Vorsitzenden des Rassegremiums ~~sowie seines Stellvertreters~~ beträgt jeweils drei Jahre ~~und darüber hinaus bis zur Neuberufung~~. ~~Beginn und Ende der Amtszeit richtet sich nach der Wahl, nicht nach der Amtsperiode der übrigen Vereinsorgane.~~ Die Empfehlung/Berufung erfolgt ab dem Jahr 2024 in einem 3jährigen Turnus. Wiederholte Berufung zum Rassevertreter ist möglich. Das Amt der Rassevertreter ist

ehrenamtlich. Die Rassevertreter haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten als Rassevertreter und wegen der Teilnahme am Rassegremium.

5. Das Rassegremium wird vom Rassegremiumsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Abhaltung schriftlich **oder in Textform** einberufen und vom Rassegremiumsvorsitzenden **oder von seinem Stellvertreter** geleitet. Das Rassegremium ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Rassevertreter beschlussfähig. ~~Für die Wahlhandlungen des Rassegremiums ist die Anwesenheit von mindestens 30% aller Mitglieder des Rassegremiums erforderlich und es gelten die Bestimmungen zu A.10.3. Ziff. 6 und A.10.2 Ziff. 15 S. 2 – 4 der Satzung entsprechend.~~

A.10.7 Zuchtleiter

[...]

4. Der Zuchtleiter **und/oder sein Vertreter nimmt kann** an allen Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und des Rassegremiums mit Vorschlags- und Rederecht **teil teilnehmen**. [...]

A.10.8 Bewertungskommissionen

1. [...] Der Vorstand bestimmt in Abstimmung mit dem Zuchtleiter die Bewertungskommission für Hengste (Körkommission) für jede Körperanstellung ~~aus dem Kreis der gemäß A.10.2. Ziff. 14 c) der Satzung gewählten ordentlichen Mitglieder gemäß A.10.8 Nr. 3.~~

[...]

3. Die Kommission für Hengste **auf einer regulären Körperanstellung** besteht aus:

[...]

Ein Tierarzt kann zur Beratung hinzugezogen werden. **Für Sonderkör- oder Hofkörtermine kann die Körkommission anders besetzt werden.** [...]

5. [...] Die Kommission für Hengste ist beschlussfähig, wenn drei der genannten Kommissionsmitglieder, ~~darunter der Zuchtleiter bzw. sein Vertreter~~ anwesend sind. [...]

A.10.10 Schriftführer

[...]

2. Der Schriftführer wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. ~~Die Vorschriften über die Vorstandswahl und die Vorschriften über die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder gelten sinngemäß Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, wenn sich nicht eine Mehrheit für ein anderes Abstimmungsverfahren ausspricht.~~ Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. [...]

A.11 Verbandsordnungen

[...]

~~7. Arbeitsanweisung für den Rechnungsführer~~

7. Schauordnung

8. Rassegremiumsordnung [...]

B. Züchterische Grundbestimmungen

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, **Kapitel IV**, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den ZfdP nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. [...]

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde

B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung

Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung

[...] Der ZfdP, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung ~~gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 DVO (EU) 2021/963~~ aus. [...]

B.9.4 Zweitschriften /Duplikate

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) ~~2015/262~~ 2021/963. [...]

B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach ~~Artikel 15 der DVO (EU) 2016/262 DVO (EU) 2021/963.~~

B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial, die von EU-Zuchtmaterialbetrieben ausgestellt werden

~~Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (1) und (2) b.~~

Die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 erfolgt auch bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das/die Spendertier(e) im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist/sind. Hierfür werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 in Verbindung mit der DVO (EU) 2020/602 geändert durch die DVO (EU) 2021/761 verwendet und es wird von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 31 Absatz 1 der VO(EU) 2016/1012 Gebrauch gemacht.

Da die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial aus mehreren Teilen besteht, stellt der Zuchtverband grundsätzlich den/die vorgesehenen Teil(e) für das/die Spendertier(e) aus und bestätigt am Ende dieser(s) Teile(s) die dortigen Angaben durch Unterschrift eines/einer zeichnungsberechtigten Vertreters(in) des Zuchtverbandes. Anschließend übermittelt er den/den unterschriebenen Teil(e) der Tierzuchtbescheinigung an den gewinnenden Zuchtmaterialbetrieb, der die Tierzuchtbescheinigung mit den Angaben zum Zuchtmaterial ergänzt vervollständigt. Die vollständige Tierzuchtbescheinigung wird durch Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Vertreters des beauftragten Zuchtmaterial-Betriebes unterschrieben.

Die ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen sind für das Zuchtmaterial mitzuführen. Weitere Bestimmungen zu rassespezifischen Inhalten der Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial sind im Zuchtprogramm und zu den autorisierten Zuchtmaterialbetrieben auf der nachfolgenden Website des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zu finden:

<https://tsis.fli.de/Home/BMEL/List.aspx?ref=323> bzw. <https://tgrdeu.genres.de/tierzuchtrecht/>

[...]

B.11.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der ~~DVO (EU) 2015/262~~ DVO(EU)2021/963 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist ein Transponder gemäß ViehVerkehrV zwingend vorgeschrieben (Artikel ~~18 DVO (EU) 2015/262~~ 19 DVO(EU)2021/963). ~~Als zusätzliche, fakultative aktive Kennzeichnung kann das Fohlen mittels Brandzeichen gekennzeichnet werden.~~

B.11.2.1 Transponder

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom ZfdP ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) ~~2015/262~~ 2021/1012 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkehrsVO codiert sein.

B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)

~~Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt auf Antrag durch den Züchter in der Regel im Jahr der Geburt durch den Verband. Die Fohlen werden mit dem jeweiligen Rassebrand gekennzeichnet. Zusammen mit dem Rassebrand erhalten sie einen Nummernbrand, der sich aus der Lebensnummer (B.10.3) ergibt. Gebrannt werden darf ausschließlich auf dem linken Hinterschinken. Die jeweiligen Rassebrände sind in den einzelnen Zuchtprogrammen graphisch dargestellt. Das Brennen darf nur durch Brennbeauftragte des Verbandes erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Brennbeauftragte muss vor dem Brennen durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen. Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der Genehmigung durch den Zuchtleiter. Das Fohlenbrennen ist keine Pflicht und erfolgt nur in den Mitgliedsstaaten, in denen dies zulässig ist.~~

Die aktive Kennzeichnung mittels Brandzeichen erfolgt nur in den Ländern, in denen dies zulässig ist.

[...]

B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung

[...]

d) SNP-basierte Abstammungsüberprüfung gemäß IAFH-Standard

[...] Rassespezifische Verfahren für eine risikoorientierte Abstammungsüberprüfung finden sich im Zuchtprogramm der jeweiligen Rassen.

Der Verband führt ab 2024, wenn noch nicht vorhanden, für jede Stute bei der Ersteintragung in das Zuchtbuch des Verbandes eine DNA-Typisierung durch. Die Kosten der DNA-Typisierung sind vom Züchter bzw. beim Antragssteller zu tragen.

[...]

B.13.4 Fohlenmeldung

[...] Bei nicht Einhaltung der Fristen erfolgt grundsätzlich eine Abstammungsüberprüfung und die Erhebung einer Säumnisgebühr gem. Gebührenordnung des ZfdP.

Eine Online-Meldung ist über die Internetseite des ZfdP unter den o.g. Voraussetzungen ebenfalls möglich.

B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragen

[...] An- und Verkäufe eingetragener Zuchtpferde sowie deren Ausscheiden aus der Zucht sind schriftlich oder in Textform der Geschäftsstelle des ZfdP bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu melden.